

Zahl der Verord- nung.		Seite
168.	Regulirung der Gemeinden, und ihrer Vorsteher in Tyrol, und Vorarlberg. 26. Oktober.	755
169.	Die Ausübung der inneren Heilpraxis durch Militär = Aerzte betreffend. 28. Oktober.	797
170.	Ernennung Sr. Excellenz des k. k. Gubernial = Vicepräsidenten Grafen Carl v. Chotek zum Gouverneur für Tyrol, und Vorarlberg. 28. Oktober.	799
171.	Grundsätze über die Errichtung einer Feuer = Affekuranz durch Privaten, un- ter dem Schutze der Regierung. 28. Oktober.	801
172.	Taxordnung für die Arzneyen. 30. Oktober.	803

N o v e m b e r.

173.	Bekanntmachung des zwischen Sr. Ma- jestät dem Kaiser von Oesterreich, und Sr. Majestät dem Könige von Bayern über die definitive Festsetzung der Grän- zen, und Verhältnisse ihrer respekti- ven Staaten abgeschlossenen Traktates. 3. November.	899
------	---	-----

stentheils erspart werden, sey sich da, wo es thunlich ist, mit Grundbesitzern in das Einvernehmen zu setzen, und ihnen das Stroh unter der Bedingung des Wegführens und alsogleichen Verbrennens unentgeltlich zu überlassen, wobey aber immer die Einleitung zu treffen sey, daß man die Ueberzeugung erhalte, daß das Stroh sogleich verbrannt werde.

Hofkanzleydekret vom 6. Oktober 1819. *)

Kundgemacht am 26. Oktober mit Sub. Nro. 24002 Militär.

CLXVIII.

Die Regulirung der Gemeinden, und ihrer Vorstände in Tyrol und Vorarlberg betreffend. 1819

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 14. August d. J., und hoher Eröffnung der hochlöblichen vereinigten Hofkanzley vom 25. darauf Zahl 26522 — 2282, den Anträgen zur Regulirung des Gemeindegewesens in Tyrol und Vorarlberg, unter folgenden Bestimmungen, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruhet:

*) Damit steht in Verbindung die Verordnung vom 15. Sept. 1816 in dem III. Bande.

I.

Von der künftigen Gemeindefregulirung
überhaupt.

§. 1.

Als Mitglieder einer Gemeinde, welche auch zu den Gemeindelasten beizutragen haben, werden alle diejenigen erklärt, welche in dem Umfange der Gemeinde besteuerte Gründe, oder Häuser, oder Grundzinsen u. dgl. eigenthümlich, oder pachtweise besitzen, und diejenigen, welche in der Gemeinde ein Gewerbe, oder einen Erwerb ausüben.

Der Umstand, ob die Gemeindeglieder in der Gemeinde wohnen, oder nicht, begründet keinen Unterschied, und die bloße Einwohnung bringt die Eigenschaft eines Gemeindegliedes nicht hervor.

§. 2.

In Beziehung der bei einigen Gemeinden Tirols und Vorarlbergs aus alter Übung bestehenden wahlmäßigen Aufnahme, und der Einkaufung der Gemeindeglieder, wird nachträglich entschieden werden, ob es bei dieser Übung, wenn sie auf guten Gründen beruht, da, wo sie besteht, ferner werde belassen, oder ob sie zum Vortheile der Gemeinde = Cassen allgemein werde gestattet werden.

§. 3.

Die Eintheilung der Gemeinden ist genau wieder so herzustellen, wie sie ehemals unter der k. k. österreichischen Regierung bis zum Jahr 1805 bestanden hat; da diese Eintheilung mit dem verjährten Eigenthume der Gemeindeglieder über die gemeinschaftlichen Güter und Realitäten, vollkommen übereinstimmt, durch die Steuerkataster wesentlich befestigt, und durch das alte Herkommen geheiligt wird.

§. 4.

Die Verfügung der italienischen und illyrischen Regierung, wornach die vormaligen Gemeinden theils zerrissen, theils in Comunen zusammengezogen, und die Güter der einzelnen Gemeinden, oder Gemeindeglieder theils zur gemeinschaftlichen Communal-Verbindungs-masse vereinigt worden sind, muß daher aufgehoben, und durch die Wiederherstellung der vormaligen Gemeinde-Eintheilung ersetzt werden.

Blos in Ansehung der Steuereinhebung hat die gegenwärtige Gemeinde-Eintheilung, so fern sie von der künftigen verschieden ist, und wo Kontrakte mit kautionirten Steuereinhebern bestehen, so lange fortzubauern, bis die Dauer dieser Kontrakte abgelaufen ist, wonach die Kontrakte über die Steuereinhebung gemäß der durch gegenwärtige Vorschrift festgesetzten Gemeinde-Eintheilung, wie in dem folgenden §. ad d. bemerkt ist, zu errichten wären.

II.

Von der Regulirung der Landgemeinden.

§. 5.

Jede Gemeinde hat aus ihrer Mitte

- a) einen Gemeindevorsteher,
- b) zwei Gemeindeausschüsse,
- c) einen Gemeindecassier, wie es durch die mittelst Gubernial = Circulare vom 3. April 1816 Zahl 7624 neuerlich bekannt gegebene Gubernial = Vorschrift vom 31. Oktober 1785, befohlen ist, und endlich
- d) einen eigenen Steuertreiber zu wählen, oder einen kationirten Steuererheber aufzustellen, oder wenn schon einer contractmäßig besteht, denselben durch die Dauer des Contractes fortbestehen zu lassen.

§. 6.

Die Wahl dieser Individuen soll von dem Landesfürstlichen = oder Patrimonial = Gerichte, dem die Gemeinde untersteht, jedesmal bestätigt werden; daher es diesen Gerichten auch frei steht, die ihrem Ermessen nach verwerflichen Individuen, so ferne nicht schon besondere Vorschriften darüber bestehen, oder nachfolgen, gegen Vorbehalt des Rekurses, ganz auszuschließen.

§. 7.

Die Vereiniung mehrerer dieser Aemter in einer Person, darf der Natur der Sache nach, nicht gestattet werden.

§. 8.

Der Gemeindevorsteher hat die Ordnung, und die Polizei handzuhaben, die Ausschüsse haben ihm dabei an die Hand zu gehen, und ihn zu vertreten, wenn er abwesend, oder krank ist.

§. 9.

Der Gemeindecassier, der das Gemeindevermögen, sei es nun groß oder klein, verwaltet, wird durch den Vorsteher, und durch die Ausschüsse bei seinem Amte kontrollirt.

§. 10.

Der auf eben diese Weise zu kontrollirende Steuerreiber hat in der Gemeinde nur die Steuern einzutreiben, welche mit den Gemeindegeldern vorschristmäßig nicht vermengt werden dürfen.

§. 11.

Ein jedes taugliche Gemeindeglied ist verbunden, ein jedes dieser Aemter, wenigstens auf ein Jahr ohne Widerrede anzunehmen; *) es kann aber auch ein

*) Die Dienstzeit für Magistratsglieder in kleineren Städten wurde mit Hofkanzleydekret vom 17. May 1822 B. 12965

Gemeindeglied ein solches Amt durch mehrere Jahre verwalten, wenn es der Wunsch der Gemeinde ist, und das betreffende Gericht hiezu die Bestätigung erteilt.

§. 12.

Unter dem Befehle des Gemeindevorstehers soll ferner eine jede Gemeinde, nach Verhältniß ihrer Größe, einige Feldwächter aufstellen, und durch Geldbeiträge, oder Naturalien, oder durch Theile von Gemeindegrundstücken, oder andere Emolumente, dieselben unterhalten.

§. 13.

Die Pflicht dieser Feldwächter besteht darin, die Gärten, Felder, Aecker, Wiesen, Bäume und Nebenfrüchte zu bewachen, und auch sonst zur Entdeckung, und Festhaltung alles schlechten, mißigen, und verdächtigen Gesindels, und zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit sich gebrauchen zu lassen.

§. 14.

Die mit ganz eigenen Vermögensheiten und Lasten bestehenden einzelnen Gemeinden, und ihre Vorsteher, stehen, wie bisher, unter der unmittelbaren Leitung der Landgerichte.

auf 3 Jahre festgesetzt. S. das Subernial-Circulare vom 6. Juny 1822. S. 11134 — 1792 in dem Bande für das Jahr 1822.

§. 15.

Für jene Gemeinden, die vom Gerichtssitze weit entfernt, oder durch Elementar-Ereignisse oft längere Zeit hindurch, davon getrennt sind, sind Gerichtsanwälde, oder sogenannte Gerichtsverpflichtete aufzustellen, die zur Erleichterung in dem Gange der Rechtspflege, besonders im adelichen Richteramte für bestimmte Geschäfte, von Seite des Gerichts delegirt werden.

§. 16.

Im Allgemeinen wird es dem Ermessen des Gerichts überlassen, in derlei Gemeinden, wo es nach dem Erkenntnisse der Landesbehörde nothwendig ist, fähige Gerichtsanwälde zu bestellen; doch sind hiezu vorzüglich die Gemeindevorsteher, wenn sie geeignet sind, fürzuwählen.

§. 17.

Den Wirkungskreis der Gerichtsanwälde bestimmt die am Ende angebogene Instruktion, wornach sich genau zu benehmen ist.

§. 18.

Durch die Aufstellung der bezeichneten Gemeindevorsteher, werden die Syndiker in den Comunen des italienischen Tirols, insbesondere aber die Sekretäre, und andere Schreiber, so wie überhaupt die Kanzleyen der Comunen, vollkommen überflüssig.

Diese, den Communen eben so lästige, als kostbare Einrichtung, ist daher aufzuheben, und durch die bisher ausgesprochene Einrichtung zu ersetzen.

III.

Von der Regulirung der Kleinern Stadtgemeinden.

§. 19.

Zu den kleineren Stadtgemeinden werden in Tirol die Städte: Kuffstein, Rattenberg, Ritzbichel, Hall, Glurns, Wils, Sterzing, Brixen, Bruneck, Lenz, Meran, Klausen, Riva, Ala und Arco; und in Boralberg die Städte: Bregenz, Feldkirch und Bludenz gezählt.

§. 20.

Zur ökonomischen Verwaltung, und zur polizeilichen Local = Aufsicht auf Zucht und Ordnung, wird in jeder der genannten Stadtgemeinden ein politisch-ökonomischer Magistrat, der jedoch dem einschlägigen landesfürstlichen oder Patrimonial = Gerichte untergeordnet ist, bestehen, und regulirt werden.

§. 21.

Ein solcher Magistrat hat in der Regel

- a) aus einem Bürgermeister aus der Gemeinde mit einer jährlichen Remuneration,
- b) aus vier Magistratsräthen aus der Gemeinde, die unentgeltlich dienen,

- c) aus einem Verwalter des Gemeindevermögens, der eine angemessene jährliche Besoldung erhält,
- d) aus einem Steuertreiber, oder cautionirten Steuereinheber, und
- e) da, wo es die Bedeutenheit des städtischen Vermögens nothwendig macht, auch aus einem fähigen, vom betreffenden Kreisamte zu bestätigenden Stadt oder Marktschreiber, der eine jährliche angemessene Besoldung erhält, zu bestehen.

§. 22.

Die Wahl dieser Individuen soll in der Art geschehen, daß die Gemeinde zuerst 12, oder wenn sie über 1000 Seelen zählt, 16 bis 20 Wahlmänner durch Stimmenmehrheit wählt, welche Wahlmänner dann den Bürgermeister, die Magistratsräthe, den Vermögensverwalter oder Kämmerer, den Steuertreiber aus der Gemeinde, den Stadtschreiber aber, wo dessen Systemisirung nothwendig befunden werden sollte, aus den vorkommenden Bittwerbern wählen. Wo cautionirte Steuereinheber aufgestellt werden, sind mit denselben eigene Kontrakte zu errichten, worüber die näheren Vorschriften nachfolgen werden.

§. 23.

Das einschlägige landesfürstliche oder Patrimonial-Gericht hat den Verhandlungen über diese Wahlen vorzusitzen, und kann ein, oder das andere In-

dividuum, so ferne nicht besondere Vorschriften darüber die Richtschnur geben, nach eigenem Ermessen, jedoch gegen Vorbehalt des Rekurses, dabey ausschließen.

§. 24.

Den gewählten Bürgermeister und Sindiker hat das Kreisamt, die Magistratsräthe aber das Gericht zu bestätigen.

§. 25.

Der Vermögungsverwalter oder Kämmerer, so wie der Steuertreiber, soll kein Magistratsrath, sondern dem Magistrate selbst untergeordnet seyn.

§. 26.

In jenen Stadtgemeinden, wo das Vermögten bedeutender ist, und viele Bauführungen vorkommen, soll nebst dem Kämmerer ein eigener remunerirter Stadtbaumeister, so wie der Kämmerer, gewählt und angestellt werden.

§. 27.

Das übrige Kanzley = Personale, wo selbes unentbehrlich seyn sollte, so wie die Diener des Magistrats, wählt der Magistrat selbst durch Stimmenmehrheit.

§. 28.

Hiebei versteht es sich von selbst, daß die Gerichtsbarkeit über schwere Polizey = Uebertretungen in solchen Stadtgemeinden nicht dem Magistrate, sondern dem einschlägigen landesfürstlichen oder Patrimonial = Gerichte zusteht.

§. 29.

Da jedoch bei Regulirung dieser politisch = ökonomischen Magistrate auf die verschiedenen Verhältnisse des Orts, und des Gemeindevermögens, Rücksicht getragen werden muß; so wird die endliche Regulirung der politisch = ökonomischen Magistrate für eine jede der oben bezeichnieten Stadtgemeinden, durch abgesonderte Dekrete erledigt, und angeordnet werden.

IV.

Von der Regulirung der größern Stadtgemeinden.

§. 30.

In Betreff der definitiven Regulirung der größern Stadtgemeinden Innsbruck, Trient, Bogen und Roveredo, und ihrer politisch = ökonomischen Magistrate, denen nebst dem eigenen Dekonomikum auch die politisch = obrigkeitliche Verwaltung in den ihnen mittelst des allerhöchsten Patents über die Gerichts = Organisation vom 14. März 1817 zugewiesenen Bezirken

übertragen worden ist, ist die höchste Entschliesung abzuwarten.

Sämmtliche K. K. Kreisämter sowohl als die denselben untergeordneten landesfürstlichen = und Patrimonial = Gerichte werden hiemit angewiesen, alsogleich zur Ausführung dieser allerhöchst genehmigten Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinderegulirung in Tirol und Boralberg zu schreiten, und zu sorgen, daß diese wichtige Angelegenheit mit der erforderlichen Ordnung ihrer Vollendung zugeführt werde.

Gubernial = Circulare vom 26. Oktober 1819.
Nro. 20491 — 2453. Public.